

Gisela Kallenbach, MdL

Zusammenfassung zum Erlass des SMUL: Beseitigung von Gefahren für Hochwasserschutzdeiche durch Bäume und Sträucher vom 17.8.2010



- Adressaten: Landestalsperrenverwaltung und Landesdirektionen
- Mit der absurden Begründung, dass der **Tornado** den Deich an der Großen Röder auf 13 km Länge durch umstürzende Bäume schädigte, erlässt Minister Kupfer o.g. Erlass mit folg. Maßnahmen:
- 1. Die **Landestalsperrenverwaltung** wird aufgefordert
 - unverzüglich **alle Deiche** auf Gefährdungen prüfen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr festlegen
 - zuständige **Wasser- und Naturschutzbehörden** zu unterrichten, Begehungen durchzuführen, naturschutzfachlich relevanter **Artenbestand** ist zu erfassen und **dokumentieren**
- 2. Die **Landesdirektionen** werden aufgefordert
 - laufende **Zulassungsverfahren**, die „wegen der Frage der Beseitigung von Bäumen und Sträuchern auf Deichen stocken“ **zügig abzuschließen**
 - sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden (Wasser- und Naturschutzbehörden) **unverzüglich** tätig werden
- Begründung:
 - „Nach SächsWG umfasst die Unterhaltung eines Deiches ... **die Beseitigung auch langjährig stehender Bäume, Sträucher und Wurzelstöcke, die den Deich gefährden oder beeinträchtigen können**
 - *Es ist davon auszugehen, dass **grundsätzlich alle Bäume** und Sträucher auf und an Deichen eine **Gefahr für deren Standfestigkeit** darstellen. ...*
 - *Die LTV wird daher aufgefordert... die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere auf und an Deichen stehende **Bäume und Sträucher sowie deren Wurzelstöcke zu beseitigen.***“
- Die Beteiligung der **Verbände** ist gegebenenfalls nachträglich oder parallel durchzuführen.
- Naturschutzrechtliche Vorschriften stehen der Beseitigung von Bäumen ... nicht grundsätzlich entgegen, insb.
 - Gesetzlicher Biotopschutz gilt nicht auf **technischen Anlagen** der öff. Wasserwirtschaft ...
 - Allg. Artenschutz (Fällverbot von Bäumen von 1.3.-30.9.) gilt nicht, wenn Maßnahmen behördlich zugelassen sind und nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können
 - Kompensationen dürfen auch anders als durch Ersatzpflanzungen vorgenommen werden
 - Soweit es an Gewässern II. Ordnung Deiche gibt, ist LD aufgefordert, auch dort die Bäume und Sträucher zu beseitigen
 - Der Erlass ist mit der Abteilung 5 – Naturschutz, Klima etc. abgestimmt.

Aber: Bäume und Sträucher am Flussufer und auf Deichen sind sehr häufig Bestandteil **europäisch geschützter Biotope** und liegen regelmäßig in europäischen Naturschutzgebieten. Da unseres Erachtens der **Erlass gegen die FFH-Richtlinie** verstößt, wird eine Beschwerde seitens der Fraktion bei der europäischen Kommission diskutiert.

Handlungsempfehlung: Kommunalpolitiker sollten in Kooperation mit Umwelt- und Naturschutzverbänden geplante Vorhaben kritisch begleiten, und insbesondere, aber nicht nur dort, wo Verstöße gegen FFH-RL zu erkennen sind, gegen Abholzungen Widerspruch einlegen und protestieren